

Hochlastzeitfenster atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV



Netzkunden mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ein individuelles Netznutzungsentgelt beantragen. Ein atypisches Verbrauchsverhalten ist gemäß dem Leitfaden zur Ermittlung individueller Netznutzungsentgelte der Bundesnetzagentur anhand von Hochlastzeitfenster zu bestimmen.

Die Hochlastzeitfenster der einzelnen Spannungsebenen wurden für das Netzgebiet der Gemeindegewerke Rheinzabern nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur ermittelt und sind nachfolgend dargestellt:

Spannungsebene der Entnahmestelle	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov	Winter Dez. – Feb.
Mittelspannung	-	-	-	17:15 – 20:15
Umspannung MS/NS	19:00 – 19:45	-	-	17:15 – 20:15
Niederspannung	18:15 – 20:30	-	17:15 – 20:15	16:30 – 20:45

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, in Rheinland-Pfalz geltende gesetzliche Feiertage, maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist. Als Zeiten sind jeweils der Beginn und das Ende des entsprechenden ¼-h-Intervalls angegeben.

Jahreszeiten:

Winter: 01.12 – 29.02.
Frühling: 01.03.– 31.05.
Sommer: 01.06. – 31.08.
Herbst: 01.09. – 30.11.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls an dem Leitfaden der Bundesnetzagentur. Dieser kann von der Website www.bundesnetzagentur.de heruntergeladen werden.

Gemeindegewerke Rheinzabern
Hauptstraße 33
76764 Rheinzabern